



Amtsgericht Delmenhorst

Beschluss

Terminbestimmung

14a K 7/23

06.03.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 6. Juni 2024, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Cramerstr. 183, 27749 Delmenhorst, Saal 1, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Delmenhorst Blatt 24300 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
12	Delmenhorst	11	130/7	Gebäude- und Freifläche, Nutzhorner Straße 29	2733
	Delmenhorst	11	123/6	Gebäude- und Freifläche, Nutzhorner Straße 32	111
	Delmenhorst	11	129/1	Gebäude- und Freifläche, Nutzhorner Straße 32	837

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.04.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 4.000.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung: Gewerbeeinheit bestehend aus Einkaufs- und Versorgungszentrum (27753 Delmenhorst, Nutzhorner Str. 29 und 32); mittleres Baujahr 1992. Das Gebäude besteht aus Erdgeschoss, 1. Obergeschoss und Dachgeschoss. Unter dem Gebäudeteil Nutzhorner Str. 32 besteht eine ältere Teilunterkellerung. Das Einkaufs- und Versorgungszentrum ist in 18 einzelne Nutzungseinheiten mit insgesamt ca. 2.646,50 m²

Nutzfläche in unterschiedlichen Nutzflächengrößen von 35 m² bis 860 m² Mietflächengröße aufgeteilt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-delmenhorst.niedersachsen.de
www.zvg-portal.de

Tauschke
Rechtspfleger